



CH-3003 Bern, OARE/seco/lof

An die Adressen gemäss Beilage

Unser Zeichen: lof  
Bern, 1. April 2020

## **Kreisschreiben zur Verwendung von Kranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich - Überblick**

Sehr geehrte Damen und Herren

Krane und ähnliche Konstruktionen (Turmdrehkrane, Scheren-, Hebebühnen) werden immer häufiger an verschiedenen Anlässen im Freizeitbereich verwendet und ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet. Personentransporte mit solchen Anlagen bergen besondere Gefahren und Risiken in sich.

Um den Kranbetreibern, aber auch den örtlichen und kantonalen Behörden einen Überblick über die geltende Rechtslage zu vermitteln, erarbeiteten die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva, Abteilung Arbeitssicherheit), das Bundesamt für Gesundheit (Kranken- und Unfallversicherung), die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) sowie das SECO am 2. Juli 2004 ein Kreisschreiben. Dieses wurde zuletzt am 1. April 2020 aktualisiert.

<b>1</b>	<b>Grundsatz: Verbot.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten .....</b>	<b>4</b>

## 1 Grundsatz: Verbot

Aller Regel nach sind Krane oder ähnliche Konstruktionen für den Warentransport bestimmt; werden sie für den Transport von Personen eingesetzt, so liegt eine Zweckentfremdung vor.

**Die Verwendung von Kranen zum Personentransport ist grundsätzlich unzulässig.**

Ausnahmen:

- a) Zulässig ist der Einsatz von Kranen, wenn sie nicht zum Personentransport, sondern lediglich als Sicherungsmittel eingesetzt werden (z. Bsp. Harassenklettern; Siehe dazu die von der Suva und Swiss TS erarbeitete Checkliste von Juni 2010<sup>1</sup>).
- b) Spezifisch für den Personentransport bestimmte Krane sind ebenfalls zulässig, sofern die Sicherheit solcher Anlagen nachgewiesen worden ist. Bei zusammengesetzten Konstruktionen muss der Nachweis sowohl die Sicherheit der einzelnen Komponenten wie auch der gesamten Anlage beinhalten.

Der Sicherheitsnachweis umfasst eine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung (SN EN ISO 12100) sowie eine Beschreibung der Massnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen getroffen wurden. Der Sicherheitsnachweis muss unter Beizug einer akkreditierten oder anerkannten Konformitätsbewertungsstelle i.S.v. Art. 22 RGV erbracht werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Die relevanten Erlasse

- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11);
- Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111);
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20);
- Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung; SR 832.312.15);
- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30);
- Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1);
- Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11);

### 2.2 Inverkehrbringen (Verkaufen, vermieten, selber bauen usw.)

Produkte dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen

---

<sup>1</sup> Siehe: [Personentransporte mit Arbeitsmitteln im Freizeitbereich – Harassenklettern](#)

und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG). Sie müssen den grundlegenden, vom Bundesrat festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn keine solche Anforderungen bestehen, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 PrSG). Durch das Zusammensetzen eines Krans oder einer ähnlichen Konstruktion mit anderen Komponenten (z. B. einer Plattform, einer ausgedienten Seilbahnkabine) entsteht ein völlig neues Produkt, welches wiederum den Bestimmungen des Artikels 3 PrSG entsprechen muss. Gestützt auf den allgemeinen Grundsatz des PrSG (New Approach) ist für den Nachweis der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, Verkäufer, Vermieter etc.) verantwortlich.

#### Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die PrSG-Vorschriften werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (Art. 16 PrSG) oder mit Busse bis zu 40'000 Franken (Art. 17 PrSG) geahndet.

### **2.3 Verwenden**

Zur Anwendung gelangen im Weiteren die **Unfallverhütungsvorschriften**, namentlich Artikel 4 Absatz 5 der Kranverordnung. Danach ist der Transport von Personen mit Kranen, die vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, verboten. Die Vorschriften gelten auch im Freizeitbereich, sobald ein Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt (Art. 81 UVG). Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 69 VUV werden vom zuständigen Durchführungsorgan (Suva) im Freizeitbereich nicht erteilt, da keine besonderen betrieblichen Verhältnisse vorliegen und die Notwendigkeit nicht gegeben ist.

#### Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten werden mit Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder mit Busse bestraft (Art. 112 UVG).

### **2.4 Schaustellertätigkeiten**

Das Reisendengewerbegesetz kommt zur Anwendung, wenn der Einsatz eines Krans im Freizeitbereich eine Schaustellertätigkeit darstellt. Diese ist dadurch charakterisiert, dass dem Publikum zu Unterhaltungszwecken an nicht festen Standorten Anlagen zur Verfügung gestellt werden (Art. 2 Bst. c und d RGV). Entscheidend ist somit in erster Linie, dass der Einsatz des Krans dazu dient, das Publikum zu unterhalten.

**Der Einsatz eines Krans und ähnlicher Konstruktionen im Sinne einer Schaustellertätigkeit ist immer bewilligungspflichtig** (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RGG; Art. 2 Bst. c und e RGV). Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde im Sitzkanton des Unternehmens erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Sicherheit der betriebenen Anlagen gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 1 RGG; Art. 19, 21 und 24 RGV). Falls eine bewilligungspflichtige Schaustellertätigkeit ausgeübt wird, obliegt es den für das Reisendengewerbegesetz zuständigen kantonalen Bewilligungsinstanzen zu prüfen, ob der geforderte Sicherheitsnachweis (durch eine akkreditierte oder anerkannte Inspektionsstelle i.S.v. Art. 22 RGV) erbracht ist.

## Sanktionen:

Verstösse gegen das Reisendengewerbegesetz werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 14 RGG).

### **2.5 Kommunale Vorschriften**

Zusätzlich zu den genannten bundesrechtlichen Vorschriften muss die Sicherheit von Freizeitanlagen aufgrund der kommunalen Vorschriften gewährleistet werden, z.B. Polizeigeneralklausel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

### **2.6 Vorgehen des zuständigen Kantons bei rechtswidriger Verwendung eines Krans**

Grundsatz: Einsatz der Konstruktion (vor Ort) unter Hinweis auf die möglichen Sanktionen verbieten, ausser es liege eine Ausnahme vor (vgl. Ziff. 1).

Falls dies nicht möglich ist:

- Meldung an die zuständige(n) Stelle(n) (Veranstalter, Polizei, Suva etc.) über den rechtswidrigen Zustand.
- Ergreifen der entsprechenden polizeilichen Massnahmen gegen den Verursacher des rechtswidrigen Zustandes unter Auferlegung der Kosten und Bussen.

## **3 Zuständigkeiten**

### **3.1 Für Fragen aus dem Produktsicherheitsgesetz-Bereich (insbesondere zu zusammengesetzten Anlagen):**

Produktsicherheitsgesetz-Kontrollorgane

- **BFU - Beratungsstelle für Unfallverhütung**  
Marktüberwachung Produktesicherheit  
Hodlerstrasse 5a  
3011 Bern  
Tel. 031 390 22 22  
[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)  
E-Mail: [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)
- **Suva Luzern**  
Arbeitssicherheit  
Fachstelle Marktüberwachung  
Rösslimattstrasse 39  
6005 Luzern  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)  
E-Mail: [marktueberwachung@suva.ch](mailto:marktueberwachung@suva.ch)

### **3.2 Für Fragen der Kranverordnung und Unfallverhütung im Arbeitsbereich:**

- **Suva**  
Arbeitssicherheit  
Bereich Bau  
Rösslimattstrasse 39  
Postfach  
6005 Luzern  
Tel. 041 419 50 49  
www.suva.ch  
E-Mail: bereich.bau@suva.ch

### **3.3 Für das Reisengewerbe allgemein:**

- **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
058 462 77 70  
www.seco.admin.ch / Werbe- und Geschäftsmethoden / Reisengewerbe  
E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

### **3.4 Für Fragen der Bewilligungserteilung nach Reisengewerbegesetz:**

- **Kantonale Vollzugsstellen** gemäss Liste [www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch) / Werbe- und Geschäftsmethoden / Reisengewerbe / Adressen der kantonalen Stellen Reisengewerbe

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Staatssekretariat für Wirtschaft**

Jürg Herren  
Leiter Ressort Recht

## Beilage: Adressatenliste

- Kantonale Vollzugsstellen des Reisendengewerbegesetzes
- Kantonale Arbeitsinspektorate
- Suva Luzern, Abteilung Arbeitssicherheit, Bereich Bau, Rösslimattstrasse 39, 6005 Luzern
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Fachbereich Krane, Wölflistrasse 5, 3006 Bern
- Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich
- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, 3003 Bern
- Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

---

Personentransport mit Arbeitsmitteln im Freizeitbereich  
**Hilfsmittel für die Vollzugsorgane  
zum Kreisschreiben SECO vom 2. Juli 2004**

Erarbeitet von SECO, IVA, Suva  
Juni 2010

---

**Inhalt:**

- Resumée
- Ausgangslage
- Der Umgang mit Künstlern und Artisten
- Anhang 1: Bewilligung der Schaustellertätigkeit durch den zuständigen Kanton
- Anhang 2: Einhaltung der öffentlichen Sicherheit

---

**Resumée**

---

- Als Publikumsattraktionen im Freizeitbereich dienen Schaustelleranlagen oder allenfalls Arbeitsmittel für den Personentransport aus der Arbeitswelt.
- Krane sind für den Personentransport grundsätzlich nicht geeignet; das Sicherheitsniveau von Schaustelleranlagen kann durch zusätzliche organisatorische Massnahmen an Kranen nicht erreicht werden. Nachrüstungen für Krane werden bislang von keinem Hersteller angeboten.
- Für das Harassenklettern unter Einsatz eines Fahrzeugkranes konnte eine Lösung erarbeitet werden (Checkliste steht zur Verfügung).
- Das Rundschreiben des SECO, dieses Hilfsmittel und die Checkliste zum Harassenklettern sind auf [www.suva.ch/krane](http://www.suva.ch/krane) >Fahrzeug- & Turmdrehkrane abrufbar.
- Empfehlungsmatrix SECO-IVA-Suva: Siehe Anhang 2
- Auskünfte zur Sicherheit von Kranen und anderen Baumaschinen erteilt der Bereich Bau der Suva ([www.suva.ch/bau](http://www.suva.ch/bau)).
- Impressum: Hinweise zu diesem Dokument nimmt der Bereich Bau der Suva entgegen ([bereich.bau@suva.ch](mailto:bereich.bau@suva.ch) >Betreff: Personentransport mit Hebezeug)

---

**Ausgangslage**

---

Beim Einsatz von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen (Arbeitsmitteln) im Freizeitbereich herrscht grosse Unsicherheit, welches Vollzugsorgan zuständig ist. Das führt dazu, dass bei Bewilligungsanträgen die Zuständigkeitsabklärungen viel Zeit in Anspruch nehmen oder dass der Antragsteller von der einen zur anderen Vollzugsstelle weitergeleitet wird, ohne eine konkrete Antwort auf seine Anfrage zu erhalten.

Im Kreisschreiben vom 2. Juli 2004 haben das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Suva und die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu ein gemeinsames Dokument verfasst, in dem die Verwendung von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich grundsätzlich behandelt wird.

Das vorliegende Dokument ist ein Hilfsmittel für die Vollzugsorgane. Es regelt die Zuständigkeitsfrage und dient den zuständigen Vollzugsorganen als Hilfsmittel zur Beurteilung von Anträgen oder vor Ort angetroffenen Situationen.

**Spezifikation Kreisschreiben:**

In Anlehnung an das Kreisschreiben können die Hebemittel in drei Kategorien unterteilt werden:

- a. Einsatz von Anlagen, die dem Reisendengewerbegesetz unterstehen;
- b. Einsatz von Hebemitteln, die für den Personentransport vorgesehen sind;
- c. Einsatz von Hebemitteln, die nur für den Warentransport vorgesehen sind.

**a. Anlagen, die dem Reisendengewerbegesetz ([943.1](#)) unterstehen**

Werden dem Publikum zu Unterhaltungszwecken an häufig wechselnden Standorten Anlagen zur Verfügung gestellt, kommt das Reisendengewerbegesetz zur Anwendung. Darunter fallen beispielsweise die an Jahrmärkten gängig eingesetzten Anlagen wie Riesenrad, fliegender Teppich, Berg- und Talbahnen etc. Der Einsatz von Pneukränen und ähnlichen Konstruktionen fällt in den seltensten Fällen unter diese Kategorie. **Zuständig für die Bewilligung solcher Anlagen ist die Kantonale Behörde mit Sitzkanton des Betriebes.** Aus dem Anhang 1 können Sie entnehmen, welche Behörde für diese Bewilligungen in den jeweiligen Kantonen zuständig sind. Der antragstellende Betrieb muss die Bewilligung vorweisen können.

**b. Einsatz von Hebemitteln, welche vom Hersteller für den Personentransport vorgesehen sind (beispielsweise Hubarbeitsbühnen)**

Anlagen zum Transport von Personen bilden grundsätzlich aus mindestens zwei Komponenten, dem Hebemittel und der Personentragvorrichtung (beispielsweise Personentransportkorb) eine Einheit. Beim Einsatz eines Hebemittels, das für den Personentransport vorgesehen ist, muss der Betreiber zum Nachweis der bestimmungsgemässen Verwendung der gesamten Anlage noch folgende Nachweise erbringen:

- Bei nicht trennbaren Anlagen: Nachweis, dass die vorgesehene Anlage gemäss Herstellerangaben für den Personentransport vorgesehen ist (Betriebsanleitung und Konformitätserklärung). Beispiele: Gelenkarmbühnen, Scherenhubbühnen.
- Bei zusammengesetzten Anlagen: Nachweis, dass die vorgesehene Anlage im angewendeten Rüstzustand gemäss Herstellerangaben für den Personentransport vorgesehen ist (Betriebsanleitung und Konformitätserklärung; Hebemittel und Personentragvorrichtung zusammen).  
Beispiele: Personentransporttauglicher Lastwagenladekran mit Personentransportkorb, personentransporttauglicher Teleskopstapler mit Personentransportkorb.

Der Betreiber dieser Anlagen muss die Sicherheitsnachweise (Betriebsanleitung und Konformitätserklärung) vorweisen können.

Diese Nachweise müssen nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Anlage entsprechenden Erlasse (EG-Richtlinien) erbracht worden sein.

Nebst diesen anlagespezifischen Nachweisen sind mindestens noch folgende Punkte zu belegen oder nachzuweisen:

- Einen Ausbildungsnachweis, für die für diesen Einsatz vorgesehenen Personen, namentlich der Führer des Personentransportmittels.
- Einen Nachweis, dass die eingesetzten Arbeitsmittel regelmässig instand gehalten werden.
- Es muss namentlich eine Person bezeichnet werden, die vor Ort für die Durchführung der Aktivität verantwortlich ist.
- Die verwendete Anlage darf nur nach Herstellerangaben eingesetzt werden; die Kriterien für die Einstellung des Einsatzes sind festgelegt (Wind, Regen, Betriebszeiten etc.)
- Ein Notfallkonzept muss vorliegen (Verhalten bei Pannen, Rettung von Personen)
- Übrige Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit.

**Bewilligungen für solche Aktivitäten obliegen der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden, es sind dies die kommunalen oder kantonalen Ämter.**

**c. Einsatz von Hebemitteln, die nur für den Warentransport vorgesehen sind (beispielsweise Pneukrane oder Turmdrehkrane)**

Gemäss Kranverordnung ([832.312.15](#)) und der Verordnung über Unfallverhütung ([832.30](#)) ist der Transport von Arbeitnehmenden unter Verwendung von Arbeitsmitteln,

die ausschliesslich für den Warentransport bestimmt sind, verboten. Die Suva hat die Möglichkeit, ausnahmsweise, in Abweichung dieser Vorschrift eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Werden im Rahmen von Freizeitaktivitäten Personen mit solchen Hebemitteln transportiert, gilt dies als nicht bestimmungsgemässe Verwendung. Ein explizites Verbot für diese Aktivitäten in der Freizeit gibt es nicht. Deshalb kann die Suva auch keine Ausnahmegewilligungen erteilen. Als einziges Kriterium gilt hier der Nachweis der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit. **Bewilligungen für solche Aktivitäten obliegen der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden, es sind dies die kommunalen oder kantonalen Ämter.**

SECO, IVA und Suva haben eine Empfehlung zur Beurteilung solcher Aktivitäten erarbeitet. Darin werden nebst den generellen Kriterien auch praktische Einsatzgebiete aufgeführt und Beurteilungshilfen zur Verfügung gestellt (siehe Anhang 2).

## **Der Umgang mit Künstlern und Artisten**

---

Nebst den oben aufgeführten drei Kategorien bleibt noch die Frage nach dem Vollzug bei den Artisten und Künstler. Diese gelten nicht als Arbeitnehmer im klassischen Sinne, da sie - inhaltlich gesehen - eine selbständige künstlerische Leistung erbringen. Die Anwendbarkeit der Arbeitssicherheitsbestimmungen dürften folglich nicht gegeben sein. Insofern ist hier lediglich die Frage nach der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit zu klären.

**Bewilligungen für solche Aktivitäten obliegen der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden, es sind dies die kommunalen oder kantonalen Ämter.**

Sollte die öffentliche Sicherheit im Rahmen der künstlerischen Leistungen nicht tangiert werden, obliegt die Wahl des Einsatzes der Arbeitsmittel den Artisten und Künstlern. Ihnen ist zu empfehlen, beim Abschluss ihrer Unfall- und Haftpflichtversicherung diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Anhang 1

**Bewilligung der Schaustellertätigkeit durch den zuständigen Kanton**

Sollten die Abklärungen ergeben, dass die gewünschte Freizeitaktivität mit konformen Anlagen (Schaustelleranlagen) ausgeführt werden können, ist das gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden ([943.1](#)) vorgesehene Bewilligungsverfahren einzuleiten.

Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit Sitzkanton des Unternehmens erteilt wenn nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Sicherheit der betriebenen Anlagen geleistet ist. Falls eine bewilligungspflichtige Schaustellertätigkeit ausgeübt wird, obliegt es den für das Reisendengewerbe gesetz zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden zu prüfen, ob der geforderte Sicherheitsnachweis erbracht ist.

Der Antragsteller muss somit an die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde gemäss untenstehender Liste verwiesen werden.

Zuständige kantonale Bewilligungsbehörde für Schaustellertätigkeiten:

<b>Kanton</b>	<b>Behörde</b>
Aargau	Departement des Innern, Justizabteilung, Pass- und Patentamt Bleichemattstrasse 1, Postfach 5001 Aarau T 062 835 19 28, F 062 835 19 29
Appenzell- Ausserrhoden	Verwaltungspolizei Landsgemeindeplatz 5 9043 Trogen T 071 343 63 42, F 071 343 63 49
Appenzell- Innerrhoden	Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Verwaltungspolizei Marktgasse 2 9050 Appenzell T 071 788 95 24, F 071 788 95 29
Basel- Landschaft	Pass- und Patentbüro Mühlegasse 14, Postfach 4410 Liestal T 061 552 58 69, F 061 552 59 95, <a href="mailto:erika.althaus@bl.ch">erika.althaus@bl.ch</a>
Basel-Stadt	Präsidialdepartement Basel-Stadt Aussenbeziehungen und Standortmarketing Fachstelle Messe & Märkte Marktplatz 30A 4051 Basel T 061 267 70 43, F 061 267 74 43
Bern	beco Berner Wirtschaft, Marktaufsicht Laupenstrasse 22 3011 Bern T 031 633 50 93, F 031 633 57 98

Freiburg	Inspection du Travail, Service public de l'emploi Bd de Pérolles 24 1700 Fribourg T 026 305 96 86, F 026 305 95 97
Genf	Département de l'économie et de la santé, Service du commerce Rue de Bandol 1 1213 Onex T 022 388 39 39, F 022 388 39 40
Glarus	Arbeitsinspektorat des Kantons Glarus Zwinglistrasse 6 8750 Glarus T 055 646 66 90, F 055 646 66 91
Graubünden	Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, Ausweiszentrum Chur Gäuggelistrasse 7, Postfach 61 7002 Chur T 081 257 52 21, F 081 257 52 44
Jura	Service des arts et métiers et du travail Rue du 24-Septembre 1 2800 Delémont T 032 420 52 30, F 032 420 52 31
Luzern	Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbe Polizei Hallwilerweg 5 6002 Luzern T 041 248 84 84, F 041 248 84 90
Neuenburg	Services de l'inspection et de la santé au travail Rue du Tombet 24 2034 Peseux T 032 889 68 40, F 032 889 62 75
Nidwalden	Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung Industrie, Gewerbe und Arbeit Dorfplatz 7a, 6371 Stans T 041 618 76 54, F 041 618 76 58
Obwalden	Technisches Inspektorat St. Antonistrasse 4, Postfach 1264 6061 Sarnen T 041 666 63 36, F 041 660 11 49
Sankt Gallen	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wirtschaft, Abteilung Ausländer/Gewerbe Davidstrasse 35 9001 St. Gallen T 071 229 20 55, F 071 229 47 80
Schaffhausen	Departement des Innern, Gewerbe Polizei Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen T 052 632 77 76, F 052 632 94 41
Schwyz	Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht Postfach 1181 6431 Schwyz T 041 819 21 15, F 041 819 16 26

Solothurn	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsinspektorat Untere Sternengasse 2, Postfach 16 4504 Solothurn T 032 627 94 26, F 032 627 93 53
Thurgau	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat, Kantonale Ausweisstelle Postfach 8510 8510 Frauenfeld T 052 724 22 04, F 052 724 25 70
Tessin	AIC - Associazione Interprofessionale di Controllo Viale Portone 4 6500 Bellinzona T 091 835 45 50, F 091 835 45 51
Uri	Amt für Arbeit und Migration Abteilung Industrie und Gewerbe Klausenstrasse 4 6460 Altdorf T 041 875 24 05 F 041 875 24 37
Wallis	Département de l'économie et du territoire Service de l'industrie, du commerce et du travail Section commerce et patentes Avenue du Midi 7 1950 Sion T 027 606 73 00, F 027 606 73 37
Waadt	Service de l'emploi Controle du marché du travail et protection des travailleurs Rue Caroline 11 1014 Lausanne T 021 316 61 22, F 021 316 60 71
Zug	Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit Aabachstrasse 5 6301 Zug T 041 728 55 30, F 041 728 55 29
Zürich	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen Postfach 8090 Zürich T 043 259 91 00, F 043 259 91 01

Anhang 2

**Einhaltung der öffentlichen Sicherheit**

Der Inverkehrbringer von Transportmitteln muss definieren, zu welchem Zweck sein Produkt verwendet werden darf. Ist es nicht ausdrücklich für Personentransporte vorgesehen, so ist der Transport von Arbeitnehmenden gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) [Art. 42](#) verboten.

Im Freizeitbereich existiert kein solches Verbot. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Sicherheit von Personen in der Öffentlichkeit gewährleistet sein muss. Deshalb haben hier die für die Beurteilung der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Stellen die Aufgabe, das Gesuch diesbezüglich zu überprüfen. Es empfiehlt sich, bei der Prüfung ähnliche Massstäbe anzuwenden, wie bei der Beurteilung von Ausnahmegewilligungsgesuchen im Arbeitsbereich.

Folgende Nachweise sollten vom Antragsteller erbracht werden:

- Eine Konformitätserklärung für die Anlage.
- Einen Ausbildungsnachweis für die für diesen Einsatz vorgesehenen Personen, namentlich der Führer des Personentransportmittels (Erklärung des Herstellers, nach welchen Richtlinien und Normen die betreffende Anlage gebaut wurde).
- Einen Nachweis, dass der Kranführer kein Arbeitnehmer ist. Der Kranführer muss eine selbständig erwerbende Person sein oder darf Tätigkeit nicht in einem Arbeitsverhältnis ausführen.
- Einen Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung [Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden Anhang 3 Deckungssumme](#).
- Einen Nachweis, dass die eingesetzten Arbeitsmittel regelmässig nach Herstellerangaben instandgehalten (gewartet) worden sind.
- Es muss namentlich eine Person bezeichnet sein, die vor Ort für die sichere Durchführung der Aktivitäten verantwortlich ist.
- Die verwendete Anlage darf nur nach Herstellerangaben eingesetzt werden; die Kriterien für eine Einstellung des Einsatzes sind festgelegt (Wind, Regen, Betriebszeiten).
- Ein Notfallkonzept (Verhalten bei Pannen, Rettung von Personen).

Zudem sind die übrigen Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einzuhalten.

Empfehlung SECO-IVA-Suva (nicht abschliessend):

<b>Einsatzgebiet</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>zusätzl. Bedingungen, Begründung</b>
<b>Harassen klettern</b> Sicherung an Kranstruktur	ja	falls Betreiber Risiken mittels CL reduziert →CL "Harassenklettern"
<b>Bungy jumping</b> vom Kran	nein	unterschiedlicher Sicherheitsstandard im Vergleich mit anderen Schaustelleranlagen; in der CH gibt es Alternativen für diese Tätigkeit
<b>Aussichtsplattformen, ausgediente Seilbahnkabinen etc.</b> an Kranen	nein	Schadensausmass zu gross; unterschiedlicher Sicherheitsstandard im Vergleich mit anderen Schaustelleranlagen

Inhalt:

- Einleitung
- Planung (3 Wochen vor Anlass)
- Einrichten und Spielbetrieb
- Formular Betriebsfreigabe

---

## Einleitung

---

Diese Checkliste dient als Hilfsmittel in allen Phasen eines solchen Anlasses und richtet sich an die Organisatoren, die örtlichen Behörden, die Kranbesitzer, den Kranführer und die Akteure.

Sie soll helfen, einen sicheren und unfallfreien Anlass durchzuführen.

Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen: Die zitierten Gesetze und Verordnungen sind jeweils mit der entsprechenden Ordnungsnummer aufgeführt. Unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Systematische Sammlung können diese aufgerufen werden.

Diese Checkliste behandelt ausschliesslich das Harassenklettern; kommen andere Aktivitäten in Betracht, wird auf das Kreisschreiben vom 2. Juli 2004 des SECO und das zugehörige Hilfsmittel für die Vollzugsorgane bezüglich Personentransport mit Arbeitsmitteln im Freizeitbereich (Erarbeitet von SECO, IVA, Suva; Juni 2010) verwiesen (Fundort: [www.suva.ch/krane](http://www.suva.ch/krane) > Fahrzeug- oder Turmdrehkrane).

---

## Planung (3 Wochen vor Anlass)

---

### 1. Klären bei Behörden

- Bewilligungsvoraussetzungen.
- Notwendigkeit eines Blitzschutzes (mit Blitzschutzaufseher, Feuerwehr oder Gemeindebehörde).

### 2. Klären am Standort

- Mindestraum für die Aufstellung des Krans, dem Sturzraum und Stauplächen
  - Höhe Fixpunkt mindestens 14 m
  - Freiraum um den Kletterer = Zylinder mit Höhe 12 m (oberste Harasse), Durchmesser 5 m. Im Freiraum dürfen sich keine Bauteile befinden (Bäume, Geländer, Kranarm, Kranstützen, etc.), die Fläche am Boden muss eben und frei von Gegenständen sein.

### 3. Klären beim Kranbesitzer

- Eignung des Krans (Bilder: [www.suva.ch/waswo/6511](http://www.suva.ch/waswo/6511), Anhang):
  - Geeignete Krane nach Kranverordnung (KranV, 832.312.15):
    - Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, Teleskopstapler
    - Lastwagenladekrane (fix montiert oder mit Schnellwechselsystem)  
→ Hydraulische Krane müssen über Lasthalteventile an allen Zylindern verfügen; diese Abklärung kann ein Kranfachmann oder ein Kranexperte durchführen oder Abklärung beim Hersteller mit Typ und Seriennummer)
  - Stützen (nach Stützenart):
    - hydraulische Stützen nur mit Lasthalteventile (Abklärung durch Kranfachmann, Kranexperten oder Abklärung beim Hersteller mit Typ und Seriennummer)

- Teleskopierbare Stützen mit Bolzen gegen Einziehen gesichert
- selbsthemmende Spindeltriebe oder Stützen mit fester Länge
- Nicht zulässige Krane:
  - Turmdrehkrane
  - Hebebühnen
- Technische Dokumentation muss vorhanden sein:
  - Traglastdiagramm
  - Kranbuch
  - Betriebsanleitung Kran
- ❑ Eignung des Fixpunktes:
  - Geeignete Fixpunkte:
    - Lastanschlagpunkte gemäss Betriebsanleitung
    - Lasthaken nach EN 15400, Nennlast > 6.6 kN und gemäss Herstellerangabe montiert, selbstschliessender Mechanismus (keine offenen Haken!)
    - Bemessungswert der Last am Fixpunkt (Traglastdiagramm): mindestens 20 kN



Beispiel Autokran



Beispiel Lastwagenladekran

- Nicht zulässige Fixpunkte:
  - Lastanschlagpunkte über Seiltriebe (Lasthaken an Unterflasche)
- ❑ Prüfnachweise vorhanden:
  - Jahresinspektion nach EKAS-Richtlinie 6511, 3.2 (im Kranbuch eingetragen und nicht älter als 1 Jahr, [www.suva.ch/waswo/6511](http://www.suva.ch/waswo/6511));
  - Falls für den Kran erforderlich: Kranprüfung durch Kranexperte
    - im Kranbuch eingetragen;
    - Kontrollintervall nicht überschritten.

#### 4. Notfallkonzept / Rettung

Die Rettung eines Kletterers, der im Seil hängt und nicht abgelassen werden kann darf maximal 15 Minuten dauern, da danach die Wahrscheinlichkeit eines Hängetraumas stark ansteigt. Hilfspersonen müssen daher spätestens nach 10 Minuten auf Platz sein und die Rettung einleiten können. Die Rettung kann durch mindestens eines der folgenden Szenarien erfolgen:

- ❑ Fixpunkt im Notfall durch den Kranführer ablassen
  - Kranführer muss spätestens nach 10 Minuten auf Platz sein können.
  - Notablass muss vor Inbetriebnahme geübt werden.
- ❑ Bergung durch Feuerwehr
  - Absprache mit Feuerwehr vorgängig notwendig.
  - Besichtigung Standort und Übung nach Absprache mit Feuerwehr.
- ❑ Rettung durch Aufsteigen an einem Rettungsseil
  - Seilspezialist oder Bergführer notwendig, der in der Rettung am Seil geübt ist.
  - Spezielle Rettungs-ausrüstung notwendig.

Das Notfallkonzept ist mit den Rettungskräften abgestimmt, die Betriebszeiten sind kommuniziert und das Rettungsmaterial ist verfügbar. Ein Notfallzettel liegt an der

Anlage vor. Bei der Rettung ist die Gefährdung durch ein Hängetrauma zu berücksichtigen.

#### 5. Materialliste

- 30 Harassen (Anzahl verringern, wenn der Fixpunkt nicht auf mindestens 14 m befindet)

$$\text{Anzahl\_Harassen} < \frac{\text{Höhe\_Fixpunkt[m]} - 1.5\text{m}}{\text{Harassenhöhe[m]}}$$

Nur einwandfreie Harassen einsetzen. Harassen mit Rissen oder ausgebrochenen Teilen dürfen nicht eingesetzt werden.

- Hilfsseil, z.B. Nylonseil  $\varnothing_{\text{mind}} = 5 \text{ mm}$  an das die Harassen gesichert werden können.
- 30 Karabiner für das Sichern der Harassen am Hilfsseil.  
Die Karabiner mit reissfester Schnur an den Harassen befestigen.

#### 6. Persönliche Schutzausrüstung

- Alle Ausrüstungsgegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (Seile, Gurten, Schlingen, Verbindungsmittel, Rollen, etc.) müssen ein CE-Zeichen gefolgt von einer Nummer tragen, z.B. CE 01479
- Kletterhelme für Kletterer und sichernde Personen (mind. 2 Stück einstellbar auf die Kopfgrösse) gekennzeichnet mit EN 12492
- Dynamisches Einfachseil mit  $\varnothing 9.5 \text{ mm}$  bis  $11 \text{ mm}$ , gekennzeichnet mit EN 892<sup>a</sup>
- Gegen Öffnen gesicherter Karabiner (Verriegelungskarabiner) gekennzeichnet mit EN 362<sup>b</sup>.  
Eine Umlenkrolle als Toprope Anschlagpunkt ist weniger geeignet, da die Bremswirkung beim Sturz und Ablassen des Kletterers entfällt.
- Klettergurten gekennzeichnet mit EN 12277<sup>c</sup>
- Sicherungs- und Abseilgerät oder selbstbremsendes Sicherungsgerät (z.B. GRIGRI von Petzl) gekennzeichnet mit EN 341<sup>d</sup>, passend zum Seildurchmesser.  
Abseilachter sind für Toprope Sicherungen weniger geeignet.
- Alle Bauteile auf einwandfreien Zustand geprüft (visuelle Prüfung gemäss der Betriebsanleitung zum Bauteil) → falls nicht mehr vorhanden erhältlich beim Hersteller

#### 7. Ausbildung / Qualifikation der Betreuer der Aktivität

- Die für das Betreiben und Sichern von Kletterern eingesetzten Personen müssen über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen, mit Vorteil bringen sie bereits Erfahrung aus dem Sportklettern oder der Höhenarbeit mit:
  - Kenntnisse der Risiken und Gefahren
  - Kenntnisse und Beherrschung der angewendeten Sicherungstechnik
  - Material-, Ausrüstungs- und Knotenkenntnisse
  - Kenntnisse Erster Hilfe mit Ausbildungsnachweis

## **Einrichten und Spielbetrieb**

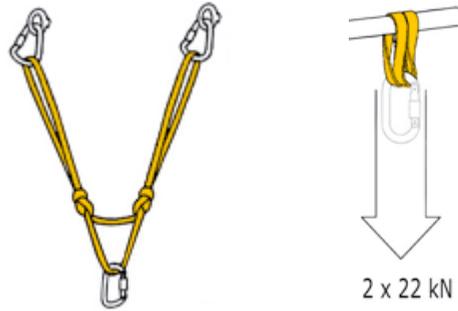
---

#### 8. Standort einrichten (vor Inbetriebnahme)

##### Kranführer / Kranfachmann

- Kran rüsten:
  - Aufstellen am Standort
  - Abstützung und Unterbauung
    - Beurteilung Tragfähigkeit Untergrund
    - Sicherungsbolzen zur Fixierung der Auszugslänge der Abstützungen in richtigem Durchmesser, Länge und Sicherungsmöglichkeit (Verdrehsicherung, Splint) vorhanden
  - Sicht- und Funktionsprüfung ganzer Kran (EKAS 6511, 3.1)

- Sicherungsmittel / Seilumlenkpunkt an Fixpunkt anschlagen



Anschlagen der Sicherungsmittel nur an den spezifizierten Anschlagpunkten an der Struktur des Kranauslegers oder am Anschlagpunkt des Kranhakens an der Struktur des Kranauslegers. Bei Lastwagenladekränen auch direkt am Kranhaken. Der Fixpunkt muss für eine Belastung  $> 6.6 \text{ kN}$  ausgelegt sein und muss über eine funktionstüchtigen Schliessmechanismus verfügen.

→ Seile, Gurtbänder, Karabiner, Umlenkrollen etc. sind so zu montieren, dass die Mindestbruchlast von  $22 \text{ kN}$  nicht unterschritten wird.

→ Beschädigte Bauteile oder Bauteile deren Herkunft und Alter nicht bekannt sind dürfen nicht montiert werden.

→ Wenn möglich ist der Umlenkpunkt redundant an zwei unterschiedlichen Fixpunkten zu befestigen.

→ Die Seile dürfen während der Benutzung nicht scheuern.

- Anschlagen der Hilfsseile
  - Fixpunkt unter Berücksichtigung der Freiräume und dem Lastdiagramm einstellen (für die Höhe Seil am Boden ausmessen)
  - Motor ausschalten
  - Pumpe / Hilfshydraulik ausschalten
  - Funkfernsteuerung einschliessen (z.B. in Fahrzeugkabine)
  - Hauptschalter Fahrzeug ausschalten
  - Funktionstest: ein Bedienen der Bedienelemente darf nicht zur Verschiebung / Absenken des Fixpunktes führen
- Hilfsseil anschlagen am Fixpunkt (Kranführer) und am Boden unter dem Fixpunkt.

#### Betreiber / Veranstalter

- Standort Harassenstandfläche markieren mit Kreis um Zentrum unter dem Fixpunkt von maximal  $1 \text{ m}$  Durchmesser. Das Zentrum ist dort, wo das frei hängende Sicherungsseil den Boden berührt.
- Sturzraum markieren, der frei von Gegenständen, glatt und eben sein soll, Durchmesser mindestens  $5 \text{ m}$ .  
→ Harassen und sonstiges Material müssen immer ausserhalb dieser Zone gelagert werden.  
→ Kann die Zone nicht von wartenden Gästen oder Zuschauern frei gehalten werden sind geeignete Abschränkungen anzubringen.
- Elektrische Kabel sind so zu verlegen, dass sie nicht mit der metallischen Konstruktion des Kranes in Verbindung gelangen können, oder die metallische Konstruktion fachgerecht mit dem Potential Erde verbinden.
- Alle elektrischen Installationen über einen  $\text{FI}=30\text{mA}$  mit der Spannungsquelle verbinden.
- Blitzschutz erstellen (falls notwendig)

#### 9. Benutzerreglement / Anweisung der Kletterer

- Lose Gegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) sowie Schmuck am Boden deponieren.
- Bei aufkommendem Gewitter Betrieb einstellen.
- Fixpunkt darf nur durch verantwortlichen Kranführer verschoben werden (siehe auch Rettung).

- Klettern erst, wenn sich der verantwortliche Leiter der Aktivität davon überzeugt hat, dass
  - die Klettergurten richtig eingestellt sind
  - die Verbindungsmittel geschlossen
  - der Kletterer mit den Sicherheitsregeln bekannt und verstanden worden ist
  - der Sturzraum von wartenden Gästen geräumt ist.
- Kletterer, die von den Klettergurten nicht richtig gehalten werden sind von der Benutzung auszuschliessen.
- Kletterer, die die psychischen und physischen Voraussetzungen für das Klettern oder Sichern nicht erfüllen sind von der Benutzung auszuschliessen.
- An der Anlage ist eine Apotheke für die 1. Hilfe bereit zu halten. Mindestens ein Bediener ist in erster Hilfe ausgebildet.

Betriebsfreigabe ./.

## Betriebsfreigabe

---

### Kran

---

- Der Kran erfüllt die Anforderungen dieser Checkliste (siehe Kap. 3 Klären beim Kranbesitzer)
- Bezeichnung des verwendeten Krans (Hersteller, Typ, Jahrgang, Seriennummer):

Hersteller:

Typ:

Jahrgang:

Seriennummer:

- Anschrift des Kranbesitzers
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Datum und Unterschrift, Bevollmächtigter des Kranbesitzers

### Kran aufstellen und Kranführer

---

- Der Kran wurde ordnungsgemäss gerüstet und der Fixpunkt eingerichtet (siehe Kap. 8 unter Kranführer / Kranfachmann)
- Anschrift des Kranführers

- Datum und Unterschrift Kranführer

### Betreiber/ Veranstalter

---

- Die Anforderungen dieser Checkliste wurden umgesetzt, die Betriebsfreigabe wird erteilt
- Anschrift des Betreibers / Veranstalters (> 18 Jahre)

- Datum und Unterschrift des Betreibers / Veranstalters

---

<sup>a</sup> EN 892, Bergsteigerausrüstung - Dynamische Bergseile - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>b</sup> EN 362, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Verbindungselemente

<sup>c</sup> EN 12277, Bergsteigerausrüstung - Anseilgurte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>d</sup> EN 341, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Abseilgeräte